



Schweizer Geflügelproduzentenverband (SGP) Association Suisse des Producteurs de Volaille (ASPV)

www.sgp-aspv.ch

www.schweizer-gefluegel.ch

Statuten

I. Name, Sitz, Sprache und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Sprache

1.1 Unter dem Namen

Schweizer Geflügelproduzentenverband (SGP)

Association Suisse des Producteurs Volaille (ASPV)

besteht auf unbestimmte Zeit ein im Handelsregister eingetragener Verband in der Rechtsform eines Vereins im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Der Sitz des Verbands befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

1.3 Gleichberechtigte Sprachen im Verband sind Deutsch und Französisch. Im Zweifel über die Auslegung dieser Statuten ist die deutsche Version massgebend.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verband bezweckt insbesondere:

- a. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und der Branche
 - gegenüber Behörden,
 - gegenüber dem Schweizer Bauernverband sowie
 - gegenüber anderen regionalen, nationalen und internationalen Organisationen;
- b. die Förderung und Entwicklung sowie die Absatz- und Preisgestaltung des Geflügelfleischs. Dazu arbeitet der Verband mit der fleischverarbeitenden Industrie, dem Handel, der Forschung sowie mit Grossverteilern zusammen, unter anderem zum Zwecke der Ausarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen sowie der gemeinsamen Interessenvertretung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

2.2 Der Verband kann zu diesem Zweck:

- a. Kommissionen bestimmen, die mit dem Handel, der Industrie sowie mit Grossverteilern Marketing-Projekte erarbeiten, Preis- und Absatzstützungen in die Wege leiten und gemeinsame Stellungnahmen ausarbeiten;
- b. Marketing-Projekte durch Dritte erarbeiten und ausführen lassen;
- c. dem Bund die Förderungsmassnahmen vorlegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Der Verband setzt sich zusammen aus
- a. Organisationen von Geflügelproduzenten, welche via Organisation an einen Geflügelverarbeiter angebunden sind (sog. Produzentenorganisationen); sowie
 - b. natürlichen Personen, welche Geflügel produzieren, dieses selber schlachten und keiner Produzentenorganisation angehören (sog. Direktmitglieder).
- 3.2 Mitglieder des Verbands sind die einzelnen Produzentenorganisationen sowie, als Direktmitglieder, natürliche Personen.
- 3.3 Soweit in diesen Statuten von Mitgliedern gesprochen wird, sind sowohl die in den Verband aufgenommenen Produzentenorganisationen als auch die in den Verband aufgenommenen Direktmitglieder gemeint.

Art. 4 Aufnahme

- 4.1 Bewerber haben ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Verband zu richten. Einzelne Geflügelproduzenten, welche Direktmitglieder werden wollen, haben nachzuweisen, dass sie ihr Geflügel selber schlachten.
- 4.2 Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Sie kann deren Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5 Finanzierung

- 5.1 Der Verband beschafft seine Mittel vor allem durch:
- a. Mitgliederbeiträge gemäss Art. 5.2;
 - b. Einnahmen aus Dienstleistungen;
 - c. freiwillige Beiträge, Spenden und dergleichen;
 - d. Beiträge und Einnahmen aus Leistungsaufträgen des Bundes;
 - e. Erträge des Verbandsvermögens.
- 5.2 Die Mitglieder des Verbands entrichten einen auf der Verkaufsmenge des laufenden Verbandsjahres berechneten Beitrag. Die konkrete Berechnung des Beitrags erfolgt jährlich neu, gestützt auf die jeweils gültige Fassung des vom Vorstand gemäss Art. 17.3 Bst. d erlassenen Finanzreglements.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Mit dem Eintritt in den Verband erwirbt die Produzentenorganisation das Recht:
- a. Leistungen nach Art. 2 dieser Statuten in Anspruch zu nehmen;
 - b. die ihr nach diesen Statuten zugeteilten Delegierten zu bestimmen;
 - c. alle ihr zustehenden Rechte gemäss Gesetz und Statuten zu beanspruchen.
- 6.2 Mit dem Eintritt in den Verband erwirbt das Direktmitglied das Recht:

- a. Leistungen nach Art. 2 dieser Statuten in Anspruch zu nehmen;
- b. alle ihm zustehenden Rechte gemäss Gesetz und Statuten zu beanspruchen.

6.3 Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet:

- a. die Bestrebungen des Verbands zu unterstützen;
- b. die gestützt auf Art. 5 und das Finanzreglement erhobenen Beiträge zu leisten;
- c. alle anderen Pflichten gemäss Gesetz und Statuten zu erfüllen.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt;
- b. durch Ausschluss;
- c. durch Auflösung des Verbands;
- d. für Produzentenorganisationen: durch Auflösung der Organisation;
- e. für Direktmitglieder: durch Eintritt in eine Produzentenorganisation oder durch Aufgabe der Geflügelschlachtung.

7.2 Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

7.3 Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
- b. das Mitglied gegen die Statuten des Verbands verstösst, namentlich seine Beiträge nicht bezahlt.

7.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

7.5 Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Zahlung der Mitgliederbeiträge für das laufende Verbandsjahr.

Art. 8 Haftung

8.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

8.2 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausdrücklich ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a. die Delegiertenversammlung als oberstes Verbandsorgan;
- b. der Vorstand sowie die von ihm ernannten Kommissionen und die Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

a. Delegiertenversammlung**Art. 10 Einberufung ordentliche Delegiertenversammlung**

- 10.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Durchführung unter Beilage der Traktandenliste, der Jahresrechnung und des Budgets schriftlich zuhänden sämtlicher Mitglieder einberufen.
- 10.2 Jedes Mitglied hat das Recht, zuhänden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge müssen eine Begründung enthalten und sind spätestens bis am 5. Januar (Versanddatum) dem Präsidenten in schriftlicher Form (eingeschrieben per Post, E-Mail genügt nicht) einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, Gegenanträge zu stellen. Der Präsident leitet solche Anträge und Gegenanträge spätestens 7 Tage (Versanddatum) vor der Durchführung der Delegiertenversammlung an die Mitglieder sowie an die gemäss Art. 13.2 gemeldeten Delegierten weiter (E-Mail genügt).
- 10.3 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt oder die nicht form- und fristgerecht von Mitgliedern eingereicht oder vom Vorstand als Gegenantrag beigefügt wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 11 Einberufung ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 11.1 Der Vorstand oder 2 Produzentenorganisationen oder mindestens 14 Delegierte können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- 11.2 Diese muss innerhalb von 5 Wochen seit Eingang eines schriftlichen Antrags stattfinden. Der begründete Antrag hat unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts zuhänden des Präsidenten zu ergehen. Das zu behandelnde Geschäft muss in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
- 11.3 Nach Anhörung des Vorstands (E-Mail genügt) legt der Präsident den Versammlungstermin fest. Innerhalb von 7 Tagen seit Eingang des Antrags auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung gibt er den Mitgliedern den Antrag und den Versammlungstermin bekannt. Gleichzeitig fordert er die Produzentenorganisationen auf, bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin ihre Delegierten zu melden.
- 11.4 Der Vorstand ist berechtigt, Gegenanträge zu stellen. Der Präsident leitet solche Gegenanträge spätestens 7 Tage (Versanddatum) vor der Durchführung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung an die Mitglieder sowie an die gemäss Art. 11.3 gemeldeten Delegierten weiter (E-Mail genügt).

Art. 12 Befugnisse der Delegiertenversammlung

- 12.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird vom Präsidenten geleitet.
- 12.2 Die Delegiertenversammlung hat folgende, nicht delegierbare Befugnisse:
- a. Genehmigung oder Abänderung der Statuten;
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - c. Wahl des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands;
 - d. Wahl der Revisionsstelle;
 - e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;

- f. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- g. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Budgets;
- h. Beschluss über die Entlastung der Organe;
- i. Auflösung des Verbands und Liquidation des Verbandsvermögens;
- j. Zusammenlegung des Verbands mit einer anderen Organisation;
- k. Beschlussfassung über alle andern durch Gesetz oder Statuten ihr vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 13 Umfang der Delegiertenversammlung und Stimmrecht

- 13.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus 27 Delegierten, inklusive den 9 Vorstandsmitgliedern, welche von Amtes wegen auch Delegierte sind.
- 13.2 Nach Ablauf der Amtsperiode von 4 Jahren werden die 18 nicht dem Vorstand angehörenden Delegierten im Verhältnis zu den von den Produzentenorganisationen im letzten ganzen Kalenderjahr der Amtsperiode verkauften Mengen auf die Produzentenorganisationen aufgeteilt. Die Produzentenorganisationen bestimmen ihre Delegierten selber und melden diese spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zuhanden des Präsidenten. Die Details der Zuteilung auf die Produzentenorganisationen werden vom Vorstand im Organisationsreglement festgehalten.
- 13.3 An der Delegiertenversammlung hat jeder anwesende Delegierte eine Stimme. Eine Vertretung der nicht anwesenden Delegierten ist ausgeschlossen.
- 13.4 Stimmberechtigte haben bei Beschlüssen und Wahlen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 14 Beschlussfassung

- 14.1 Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 18 Delegierte anwesend sind.
- 14.2 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des jeweils massgebenden Mehrs nicht berücksichtigt werden. Nur anwesende Delegierte haben ein Stimmrecht.
- 14.3 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 14.4 Bei Beschlüssen im Sinne von Art. 12.2 Bst. h sind die dem Vorstand angehörenden Delegierten nicht stimmberechtigt.
- 14.5 Für folgende Beschlüsse bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten:
 - a. Änderungen der Statuten;
 - b. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
 - c. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
 - d. Auflösung des Verbands;
 - e. Zusammenlegung des Verbands mit einer anderen Organisation.

14.6 Abstimmungen werden in der Regel verbandsöffentlich durchgeführt. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Delegierten jederzeit verlangt werden.

Art. 15 Abgrenzung zu den Produzentenorganisationen

15.1 Folgende Geschäfte werden den Produzentenorganisationen zugeteilt:

- a. Wahl der zugewiesenen Anzahl Delegierten für die Delegiertenversammlung;
- b. Konsultation über branchenpolitische Fragen.

15.2 Die Produzentenorganisationen behandeln ihre eigenen Geschäfte, Abstimmungen und Wahlen nach ihren eigenen Statuten.

b. Vorstand

Art. 16 Mitgliederzahl, Wählbarkeit und Amtsdauer

16.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8 weiteren Vorstandsmitgliedern.

16.2 An den Vorstandssitzungen können zusätzlich 2 nicht stimmberechtigte Personen als Beiräte teilnehmen, je ein Vertreter des Schweizer Bauernverbands und des Aviforums.

16.3 Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstands beträgt 4 Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre, wobei dem Präsidenten die Amtszeit bis zur Wahl als Präsident nicht angerechnet wird.

16.4 5 der insgesamt 9 Vorstandssitze stehen den – gemessen an der Anzahl Mitglieder – 5 grössten Produzentenorganisationen zu. Gehören dem Verband weniger als 5 Produzentenorganisationen an, reduziert sich die vorerwähnte Anzahl Sitze entsprechend. Die restlichen 4 oder mehr Sitze werden im Verhältnis zu den von den Produzentenorganisationen im letzten ganzen Kalenderjahr vor der Neuverteilung geleisteten Beiträgen auf die Produzentenorganisationen aufgeteilt. Die Details der Zuteilung werden vom Vorstand im Organisationsreglement festgehalten.

16.5 In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl dem Vorstand einer Produzentenorganisation angehören, selbst aktive Geflügelproduzenten sind und das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

16.6 Mitglieder der Revisionsstelle und Direktmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Von einer Wahl in den Vorstand ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, die mit einem Geflügelverarbeiter in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnis stehen, das über die übliche Lieferantenbeziehung hinausgeht oder die mit einem leitenden Mitarbeiter eines Geflügelverarbeiters nah verwandt, verschwägert oder verheiratet sind.

16.7 Sobald eine Wählbarkeitsvoraussetzung gemäss den Art. 16.5 und 16.6 wegfällt, endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Für den Rest der laufenden Amtsperiode ist an der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

16.8 Die Delegiertenversammlung wählt ein Mitglied des Vorstands zum Präsidenten. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 4 Jahre, die maximale Amtszeit als Präsident 12 Jahre. Der Präsident darf nicht derselben Produzentenorganisation angehören wie der Leiter einer vom Vorstand ernannten Geschäftsstelle.

16.9 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er hat insbesondere das Recht, bei Verhinderung des Präsidenten (welche vom Präsidenten selber ausdrücklich und schriftlich er-

klärt werden oder offensichtlich sein muss) ein Vorstandsmitglied für eine bestimmte Aufgabe (beispielsweise für die Leitung einer Delegiertenversammlung oder einer Vorstandssitzung) als Stellvertreter zu wählen. Dieser Stellvertreter muss, falls möglich, der gleichen Produzentenorganisation angehören wie der Präsident.

16.10 Den Vorstandsmitgliedern ist ihr Aufwand zu Gunsten des Verbands angemessen zu entschädigen. Die Details zu Entschädigung und Spesen werden vom Vorstand im Finanzreglement geregelt.

Art. 17 Aufgaben des Vorstands

17.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbands.

17.2 Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.

17.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende, nicht delegierbare Befugnisse:

- a. Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Delegiertenversammlung;
- b. Erstellung des Budgets, des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung; Weiterleitung dieser Dokumente und des Kontrollberichts an die Delegierten;
- c. Erstellung der Anträge für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d. Erlass eines Finanzreglements und eines Organisationsreglements;
- e. Bezeichnung derjenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband zusteht;
- f. Definition von Preispolitik und Produktionslenkungsmassnahmen zur Einkommenssicherung der Produzenten;
- g. Erarbeitung und Unterstützung der Produzenten bei der Erarbeitung von Preispolitik und Produktionslenkungsmassnahmen;
- h. Einsetzung von Kommissionen für bestimmte Massnahmen, in Zusammenarbeit mit der Industrie, dem Handel, der Forschung und Grossverteilern;
- i. Bestimmung der Vertreter des Verbands in anderen Organisationen (Art. 20).

Art. 18 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

18.1 Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Eine Sitzung können der Präsident, mindestens 3 Mitglieder des Vorstands oder die Revisionsstelle einberufen.

18.2 Der Präsident lädt den Vorstand sowie die beiden Beiräte unter Angabe der Traktanden frühzeitig zu den Sitzungen ein.

18.3 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

18.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand wählt und fasst die Beschlüsse offen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei Stimmhaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

18.5 Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg (E-Mail genügt) Beschlüsse fassen. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder innert der vom Präsidenten gesetzten Frist schriftlich (E-Mail genügt) zugestimmt haben.

18.6 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.

18.7 Die Beschlüsse, Wahlergebnisse und Verhandlungen des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten und an der nächsten Sitzung genehmigt. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen. Die Protokolle werden nach der Genehmigung vom Präsidenten sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 19 Kommissionen und Geschäftsstelle

19.1 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere ständige oder nicht ständige Kommissionen ernennen.

19.2 Der Vorstand kann das Sekretariats- und Kassierwesen oder Teile davon an eine Geschäftsstelle delegieren, bleibt dafür aber letztlich immer selber verantwortlich.

19.3 Der Leiter einer vom Vorstand ernannten Geschäftsstelle darf nicht derselben Produzentenorganisation angehören, wie der Präsident. Details zu den Kommissionen und zur Geschäftsstelle regelt der Vorstand im Organisationsreglement.

Art. 20 Vertretung in anderen Organisationen

20.1 Der Vorstand wählt diejenigen Personen, welche den Verband in anderen Organisationen vertreten.

20.2 Wählbar sind nur Personen, welche Mitglied des Vorstands im Sinne von Art. 16.1 sind. Sie müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl aktive Geflügelproduzenten sein und dürfen das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen nicht mit einem Geflügelverarbeiter in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnis stehen, das über die übliche Lieferantenbeziehung hinausgeht und auch nicht mit einem leitenden Mitarbeiter eines Geflügelverarbeiters nah verwandt, verschwägert oder verheiratet sein.

20.3 Die Amtsdauer wird der Amtsdauer der jeweiligen anderen Organisation angepasst. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

20.4 Der Vorstand trifft mit der gewählten Person eine schriftliche Vereinbarung, in welcher die Rechte und Pflichten formuliert und namentlich auch vereinbart wird, dass die gewählte Person ihr Amt sofort abgeben wird, sobald eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen oder die maximale Amtszeit abgelaufen ist.

c. Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

21.1 Die Revision wird durch eine von der Delegiertenversammlung bestimmte, fachlich befähigte Revisionsstelle besorgt, deren Mitglieder weder dem Vorstand angehören, noch in einer arbeitsvertraglichen Beziehung zum Verband stehen.

21.2 Die Revisionsstelle überprüft das Rechnungswesen und die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Sie hat der Delegiertenversammlung alljährlich schriftlich Bericht zu erstatten und einen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung des Rechnungswesens sowie der Geschäftsführung zu stellen.

21.3 Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

21.4 Die Revisionsstelle versammelt sich, so oft es eine fachgerechte Prüfung erfordert. Sie hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Stellt sie bei der Durchführung der

Kontrolle Verstösse gegen Statuten oder Gesetz fest, so teilt sie dies dem Vorstand unverzüglich mit.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

22.1 Der Verband wird nur durch Kollektivunterschriften verpflichtet.

22.2 Neben dem Präsidenten führen mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder eine Kollektivunterschrift. Im Regelfall zeichnen der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstands kollektiv zu zweien. Im Ausnahmefall, namentlich bei Verhinderung des Präsidenten, zeichnen 2 Vorstandsmitglieder zu zweien, wobei es sich bei einem um den Stellvertreter des Präsidenten nach Art. 16.9 handeln muss, falls ein solcher bestimmt wurde. Details dazu werden im Organisationsreglement geregelt.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 23 Auflösung und Liquidation

23.1 Im Falle einer Auflösung wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt.

23.2 Allfällige Aktiven oder Passiven werden dem Schweizer Bauernverband zur treuhänderischen Verwaltung übertragen. Sollte innerhalb von 5 Jahren seit der Löschung des Verbands eine den gleichen Zwecken dienende schweizerische Produzentenorganisation gegründet werden, so wird das Vermögen ohne Auflagen auf die neue Organisation übertragen. Diese neue Organisation muss zwingend nicht gewinnorientiert sein. Wird in dieser Zeit keine neue Organisation gegründet, wird das Vermögen der Stiftung Aviforum zur Förderung der Schweizerischen Geflügelproduktion und -haltung übertragen. Diese setzt es für die Zwecke der Geflügelfleisch-Produzenten ein.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisher geltenden Statuten des Verbands.

Art. 25 Übergangsbestimmung zur Revision vom 24.10.2018

Unmittelbar nach der Genehmigung der vorliegenden Statuten beschliesst die Delegiertenversammlung, ob Vorstandsmitglieder, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 16.5 und 16.6 nicht erfüllen, die laufende Amtsdauer noch beenden können oder per sofort aus dem Vorstand ausscheiden müssen. Erfüllen mehrere Vorstandsmitglieder die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht, ist bezogen auf jedes einzelne Vorstandsmitglied ein gesonderter Beschluss zu fassen, wobei dem Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung.

Zollikofen, 24.10.2018

Der Präsident:



Robert Raval

Die Geschäftsstelle:



Corinne Gygax